

# Landeselternkonferenz NRW

vom Ministerium für Schule u. Weiterbildung NRW anerkannter Elternverband



Landeselternkonferenz NRW

An die  
Präsidentin des Landtags NRW  
Frau Gödecke  
Platz des Landtags 1

**4 0 2 2 1 D Ü S S E L D O R F**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/1540**

A15, A01

Vorstand:  
Eberhard Kwiatkowski  
Heike Meisen  
Frank Müller  
Astrid Collenberg  
Ulrike Homann  
Dietmar Landscheidt  
Werner Vollmer  
Beate Weyergans

Velbert/ Düsseldorf, 16.03.2014

## **Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften (10. Schulrechtsänderungsgesetz), Drucksache 16/4807**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeselternkonferenz hat sich für längeres gemeinsames Lernen in den Schulen NRW ausgesprochen. Schule ist für uns nicht nur Bildungsraum sondern auch Lebensraum. Hierzu zählen alle Facetten des Lebens.

Der nun vorliegende **gemeinsame** Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen dass es für bis zu 14 Schulen auch noch zum Schuljahr 2015/2016 ermöglicht wird, in den Schulversuch PRIMUS einzusteigen wird von der LEK NRW begrüßt.

### **Zu: § 132 b Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS**

Die Grundlage dieses Schulversuchs, zu erproben, ob durch den Zusammenschluss einer Sek I Schule mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Schulabschlüssen geführt werden können, macht es sinnvoll, den Schulversuch erst einmal auf einen Zeitraum von zehn Jahren zu begrenzen.

Wichtig hierfür ist es, dass die wissenschaftliche Begleitung gleich zu Beginn der jeweiligen Schulversuche einsetzt, um allen Beteiligten Sicherheit zu geben, rechtzeitige Evaluationen zu ermöglichen und auf diese Weise den angestrebten Erfolg eines solchen Schulversuchs zu fördern.

Der Schulversuch PRIMUS stellt inhaltlich ein zeitgemäßes Projekt dar und kommt dem Wunsch vieler Eltern, Schülerinnen und Schüler nach einem längeren gemeinsamen und vor allen Dingen auch wohnortnahen Lernen entgegen.

Daher ist es absolut notwendig, dass die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie die Rahmenbedingungen vom Ministerium so gefasst werden, dass die PRIMUS-Schulen ein attraktives schulisches Angebot darstellen können.

Dass die Abschlüsse an einer PRIMUS-Schule in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden ist eine notwendige Voraussetzung.



## 10. Novelle des SchulG § 22 „Weiterentwicklung des Berufskollegs“

Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und CDU haben nun einen gemeinsamen Gesetzentwurf eingebracht. Dies ist als klarer Hinweis dafür zu werten, dass die Schulform Berufskolleg derart wichtig für den wirtschaftlichen Erfolg des Landes ist, dass man sie nur im Konsens weiter entwickeln will.

Die LEK-NRW begrüßt,

- dass die Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung in den einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs weiter entwickelt werden soll, und dass der Erwerb der Fachhochschulreife in der dualen Ausbildung mittels fachklassenübergreifender Beschulungsoptionen systematisch ermöglicht werden soll,
- dass der Aufstieg durch Bildung gefördert und weitere Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen geschaffen werden soll,
- dass als Antwort auf den demographischen Wandel eine Flexibilisierung in fachklassenübergreifenden, jahrgangübergreifenden Kursen ermöglicht werden soll (MINT-Förderung),
- dass durch Durchlässigkeit in den neuen Berufsfachschulbildungsgängen der Wechsel in Berufsausbildung mit einem höheren Schulabschluss und anrechnungsfähigen Kompetenzen ermöglicht werden soll. Der Begriff „berufliche Kenntnisse“ trifft jedoch nicht die tatsächlich vermittelten umfassenden Kompetenzen. Es müssen, wie in § 1 Abs. 3 BBiG definiert, „berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungskompetenz)“ vermittelt werden.

Das Schulgesetz, das das gesamte komplexe Gebilde „Berufskolleg“ lediglich im § 22 beschreibt, bedarf erst noch der Konkretisierung in der zugehörigen Rechtsverordnung (APO-BK) und den ins praktische Detail gehenden Verwaltungsvorschriften (VV zur APO-BK).

Die KMK spricht darüber hinaus von beruflicher Grundbildung. Der hier seitens der KMK für die Berufsschule zugrunde gelegte Bildungsbegriff geht damit weit über die im 10. SchRÄG intendierten „berufliche Kenntnisse“ hinaus:

Grundsätzliche KMK-Ziele der Berufsschule: „Die Berufsschule vermittelt eine berufliche Grund- und Fachbildung und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen.“

Auch die KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen geht weit über den Bildungsbegriff des 10. SchRÄG hinaus, wenn es dort heißt:

### „Bildungsgänge der Berufsfachschulen

2.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, deren erfolgreicher Besuch aber nicht auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet wird.

2.1.1 Diese Bildungsgänge vermitteln den Schülerinnen und Schülern eine breit angelegte berufliche Grundbildung, die fachrichtungsbezogen der Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung dient.“

Der Gesetzesvorschlag entspricht somit nicht der Rahmenvereinbarung der KMK.



## 10. Novelle des SchulG § 46(5) „Aufnahme in die Schule, Schulwechsel“

Im Folgeschluss, das hier auf eine angemessene Rücksichtnahme auf das Bildungs- und Erziehungsrecht der gemeindefremden Kinder hingewiesen wird, darf und sollte nicht außer Acht gelassen werden, das die Profilbildung bzw. das besondere Angebot für die Schulauswahl ebenso entscheidend ist, für die Bildungsbiographie von Schülern und Schülerinnen.

Im Interesse der betroffenen Eltern sollte es möglich sein, Härtefälle berücksichtigen zu können. Die LEK-NRW schlägt vor die Ergänzung des Absatzes um: „Die Aufnahme von Härtefällen bleibt von dieser Regelung unberührt.“

Weiterhin würden wir vorschlagen, dass die Schulaufsichtsbehörde in diese Entscheidungen mit einbezogen wird.

Mit freundlichen Grüßen

*Eberhard Kwiatkowski*

Landeselternkonferenz NRW, Vorsitzender